

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)1008**

9. April 2021

Schriftliche Stellungnahme

Volker Beck, Bochum

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 12. April 2021
um 13:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Wolfgang Kubicki, Michael Theurer,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, der Abgeordneten Matthias W.
Birkwald, Petra Pau, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE
LINKE. sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth
(Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Alterssicherung jüdischer Kontingentflüchtlinge verbessern - BT-Drucksache 19/7854

siehe Anlage

Volker Beck

Lehrbeauftragter

Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES)

Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales**

Öffentliche Anhörung am, Montag 12. April 2021

**Alterssicherung
jüdischer
Kontingentflüchtlinge
verbessern**

BT-Drs. 19/7854

רִאֵץ – Gerechtigkeit – Zedek

Empfehlung

„Es geht am Ende des Tages um Respekt vor Lebensleistung.“

Hubertus Heil¹

I.

Der Bundestag sollte durch Gesetzänderung oder/und die Bundesregierung durch einen außergesetzlichen Härtefonds dafür sorgen, dass im Ergebnis

1. jüdische Zuwanderer:innen aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion nicht schlechter gestellt werden als Spätaussiedler:innen und Aussiedler:innen mit dieser Herkunft (**Gleichstellung im Fremdrentengesetz [FRG]**)
und
2. darüber hinaus im Falle von Härten bei jüdischen Zuwander:innen aus der ehemaligen Sowjetunion wie bei Spätaussiedler:innen und Aussiedler:innen, die trotz Einbeziehung in das Fremdrentengesetz Grundsicherung im Alter beziehen und unter Altersarmut leiden, durch **eine laufende Leistung** (notfalls durch eine 5-stellige Einmalzahlung) vor Armut geschützt werden.

Oder

3. man könnte bei dieser Gruppe (der jüdischen Zuwander:innen und anderen Befreigten nach dem Fremdrentengesetz) pauschal unterstellen, dass die Voraussetzungen für die Grundrente (33 Jahre Einzahlung in die Rentenkasse) erfüllt sind. Denn eventuelle Unterschreitungen der anrechenbaren Zeiten und Entgeltpunkte sind den Diskriminierungen im Herkunftsgebiet, die ja bei beiden Gruppen pauschal in Deutschland aufnahmebedürftig waren, oder/und den anschließenden migrationsbedingten Nachteilen (u. a. Sprachkenntnisse, schleppende Anerkennung der Berufsabschlüsse) bei der beruflichen Eingliederung geschuldet.

Die Punkte 1. bis 3. ließen sich wirkungsgleich auch außergesetzlich regeln.

II.

Alternativ: Pragmatische Kompensation

Falls man nicht daran denkt, das Fremdrentengesetz im § 1 entsprechend um die jüdischen Zuwander:innen zu erweitern (wie unter 1.) und sich nicht an den Gleichheitssatz des Grundgesetzes insoweit eng gebunden fühlt, könnte man (dann aber allein für und für alle) jüdischen Kontingentflüchtlinge im Rentenalter einen monatlichen, nicht anrechenbaren Aufschlag auf die Grundsicherung gewähren.

¹ Hubertus Heil (SPD) zur Grundrente: „Das muss sich dieses Land leisten“ *Hubertus Heil im Gespräch mit Jörg Münchenberg*. Deutschlandfunk, 02.07.2020. https://www.deutschlandfunk.de/hubertus-heil-spd-zur-grundrente-das-muss-sich-dieses-land.694.de.html?dram:article_id=479745

Voraussetzung der Leistung: Grundsicherungsbezug und Nachweise der Aufnahme als jüdischer Kontingentflüchtling (nach Kontingentflüchtlingsgesetz bzw. § 23 AufenthG).

Vorteil: Leichte Administrierbarkeit. Es braucht keine Sonderverwaltung durch eine Stiftung oder neue Behörde o. ä.; das können die Sozialämter, die die Grundsicherungsanträge bearbeiten, administrieren.

Begründbarkeit: Da man die jüdischen Zuwander:innen aus der Sowjetunion über 30 Jahre von Leistungen nach dem Fremdrentengesetz in verfassungswidriger Weise ausgeschlossen hat (Gleichheit vor dem Gesetz), wird kompensatorisch mit einem monatlichen Zuschlag zur Grundsicherung ab spätestens 1.1.2022 für die noch lebenden Betroffenen reagiert.

I. Problemstellung

Die ältere Generation der jüdischen Gemeindemitglieder, die nach 1990 nach Deutschland einwanderten, leben überwiegend, wenn nicht gar vollständig in Altersarmut. Wer aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion eingewandert ist und heute im Rentenalter ist, kann nur eine Grundsicherung im Alter erhalten, da die Erwerbszeiten im Herkunftsgebiet bei ihrer Rentenberechnung keine Rolle spielen. Auch die zukünftigen Rentenjahrgänge mit Erwerbsarbeits- und Ausbildungszeiten im Herkunftsgebiet werden erhebliche Einbußen hinnehmen haben. Die prekäre Lage ihrer Mitglieder hat auch seit Jahren Konsequenzen für die Aktivitäten der jüdischen Gemeinden in Deutschland, deren Kassen leer bleiben, weil keine Gemeindesteuer anfällt und Mitgliedsbeiträge erlassen werden müssen.² Diese grassierende Altersarmut in den jüdischen Gemeinden passt so gar nicht zu den vielfach geäußerten Worten über die Dankbarkeit für das Geschenk des wiedererblühenden jüdischen Lebens³ von den Spitzen des Staates.

Es ist zu begrüßen, dass die regierende Koalition in ihrem Koalitionsvertrag anerkennt, dass es drei verschiedene rentenrechtliche Ungerechtigkeiten gibt, denen sie abhelfen will. Im Vertrag heißt es:

„Für Härtefälle in der Grundsicherung im **Rentenüberleitungsprozess** wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen. Entsprechendes wollen wir auch für die Gruppe der **Spätaussiedler** und der **jüdischen Kontingentflüchtlinge** prüfen.“⁴

- Zu den Problemen beim Rentenüberleitungsprozess maße ich mir kein sachverständiges Urteil an, d. h. ausdrücklich nicht, dass ich die Härten, Widersprüche und mögliche Ungerechtigkeiten durch Pauschalisierung bei der Umstellung in Abrede stelle.

Bei der „Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge“ spricht die Koalition mit ihrem Prüfauftrag zwei Probleme von sozialer Gerechtigkeit von unterschiedlicher Dimension, aber mit jeweils eigener Berechtigung, an. Dies gilt es zunächst als Ausgangspunkt der weiteren Erörterung festzuhalten.

- Bei der Gruppe der (Spät)-Aussiedler:innen gibt es Fälle und Konstellationen, die zu einer Rente unterhalb des Niveaus der Grundsicherung im Alter führen, obwohl bei ihnen aufgrund des Fremdrentengesetzes eine Anrechnung ihrer

² Vogelsberg, Karin: Arm im Alter. In: *Jüdische Allgemeine*, 10.05.2010. <https://www.juedische-allgemeine.de/unser-woche/arm-im-alter/>

³ Z. B. Grußwort der Kanzlerin zu Chanukka: „Ein Wunder, für das wir zutiefst dankbar sein können“. Erschienen auch in: *Hamodia Newspaper International*. 22. Dezember 2019. <https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/-ein-wunder-fuer-das-wir-zutiefst-dankbar-sein-koennen--1708762> Tagesschau.de: Steinmeier eröffnet Jubiläumsjahr. "Juden haben unsere Geschichte mitgeschrieben" Hamburg, 21.02.2021. <https://www.tagesschau.de/inland/juedisches-leben-festakt-101.html>

⁴ *Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD.* 19. Legislaturperiode Berlin, 2018.S. 93; Z. 4323-5

Arbeitszeiten im Herkunftsgebiet greifen. Hintergrund sind die Dämpfungs- und Kürzungsregelungen in den 1990er Jahren:⁵ Die Grundsicherungsbedürftigkeit kann also unterschiedliche Gründe haben bzw. in der Kumulierung dieser Gründe bestehen:

- In Ehen zwischen Personen, die unter das Fremdrentengesetz fallen und eingewanderten Ehegatten mit anderer Nationalität (z. B. Russ:innen, Ukrainer:innen, Kasach:innen etc.) wirkt sich die Herausnahme dieser Ehegatten aus dem Fremdrentengesetz, dahingehend aus, dass die eheliche Lebensgemeinschaft insgesamt die Einkommensgrenzen unterschreitet, die die Berechtigung für Leistungen zur Grundsicherung im Alter begründen. Die bis 1992 geltende Kategorie „Aussiedler:in“ umfasste noch die deutschstämmige Person zusammen mit allen direkten Verwandten. Bei den Spätaussiedler:innen ist dies nicht mehr der Fall.⁶
- Die tatsächliche Rentenhöhe der (Spät-)Aussiedler:innen ergibt sich aus der Kombination ihrer Anwartschaften nach dem FRG und ihren nach der Zuwanderung in Deutschland erworbenen Ansprüchen.
 - Die Kürzungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz von 1996 führten zu einer Deckelung der Leistungen, für die nach diesem Zeitpunkt in Rente Gehenden oder Eingewanderten. Die gedeckelte Rente der Ansprüche nach Fremdrentengesetz beträgt 854,75 € brutto (West).⁷
 - Benachteiligungen der Einwander:innen auf dem deutschen Arbeitsmarkt wegen fehlender oder später Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse und Sprachschwierigkeiten führten in vielen Fällen zu geringeren Arbeitseinkommen und Arbeitslosigkeit mit entsprechend Rückwirkungen auf die in Deutschland erworbenen Anwartschaften.
- Die aktuellen und vergangenen Rentenjahrgänge der jüdischen Zuwander:innen arbeiten nach Eintritt in das Rentenalter weiter oder erhalten Grundsicherung im Alter. Die Benachteiligung jüdischer Zuwander:innen, die aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, wird nach jetziger Rechtslage abschmelzend fortgeschrieben, solange anrechenbare Ausbildungs- und Arbeitszeiten im Herkunftsgebiet vorliegen und wegen der Diskriminierung der jüdischen Zuwander:innen gegenüber den Spätaussiedler:innen bei der Rentenberechnung keine Berücksichtigung finden. Auch zukünftige Rentenjahrgänge,

⁵ Jochen Baumann, Tatjana Mika, Claudia Vogel, Stefan Weick: Geringe Rente und hohes Altersarmutsrisiko bei Spätaussiedlern, in: *Informationsdienst Soziale Indikatoren* 08/2016, www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/zeitschriften/isi/isi-56.pdf.

⁶ Vgl. ib., S. 1.

⁷ Vgl. Deutsche Rentenversicherung: *Wie wird meine Rente berechnet?* https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wie-wird-meine-Rente-berechnet/wie-wird-meine-rente-berechnet_node.html Ich danke dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minoritäten, Prof. Dr. Bernd Fabritius, für seine Hinweise.

| die zwar nicht in der Grundsicherung landen, mit Schul- oder Arbeitszeiten im Herkunftsgebiet werden ohne Rechtsänderung gegenüber Spätaussiedler:innen benachteiligt sein.

Die Beseitigung der gleichheitswidrigen Benachteiligung jüdischer Zuwander:innen würde die Altersarmut nur bei einem Teil von ihnen beseitigen. Wie bei den Spätaussiedler:innen könnten es hier je nach Konstellation trotz FRG bestehen, die zur Grundsicherung im Alter führen.

Kosten der Gleichstellung

Nach 1990 kamen ca. 217.000 jüdische Zuwander:innen inkl. Familienangehörige als Kontingentflüchtlinge aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion in die Bundesrepublik Deutschland. In der gleichen Zeit wanderten ca. 2,55 Millionen Russlanddeutsche als (Spät-)Aussiedler:innen nach Deutschland ein.⁸

Die Kosten der Einbeziehung der jüdischen Zuwander:innen in das Fremdrentengesetz, so wie es für Spätaussiedler:innen angewendet wird, kann ich nicht beziffern. Allerdings weiß man, wenn man eine ähnliche Altersstruktur bei beiden Gruppen unterstellt, dass dies allenfalls ein Zwölftel dessen kosten würde, was wir **pro Jahr** für die Fremdrentengesetzrentenzahlungen leisten. **Ein Zwölftel!**⁹

Wohlgemerkt sind diese Kosten auf das Jahr bezogen. Zur Erinnerung: 31 Jahre hat man entsprechende Leistungen bei dieser Gruppe bereits nicht bezahlt und infolgedessen eingespart.

Diese Diskriminierungsrendite bleibt auf jeden Fall erhalten.

⁸ Die Zahlen beziehen sich auf die erste Jahreshälfte 2019. Sie wurden auf der Grundlage von Berichten des BAMF ermittelt. Vgl. Beck (2019), S. 135, 141.

⁹ Das leitet sich aus den Zahlenverhältnissen von Zuzug von Spätaussiedler:innen und jüdischen Zuwanderer:innen ab.

II. Maßstab Artikel III GG (Gleichheit vor dem Gesetz), Europäische Verträge, EU-Antidiskriminierungsrichtlinien:

„Verboten ist [...] ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird.“

Bundesverfassungsgericht

Die Lebensleistung verdient Respekt und Anerkennung! Das gilt auch für jüdische Zu-wander:innen, die als Kontingentflüchtlinge oder nach § 23 Abs. 2 AufenthG aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 1990 in Deutschland Aufnahme fanden.

Der Gesetzgeber darf Gruppen aus nachvollziehbaren Gründen bei Verfolgung legitimier politischer Ziele durchaus privilegieren. Dies hat er mit dem Fremdrentengesetz zugunsten von Vertriebenen, DDR-Übersiedler:innen, Aussiedler:innen und Spätaus-siedler:innen getan. Dies war aufgrund ihres Schicksals gerechtfertigt.

Bei der Privilegierung ist er aber eben nicht völlig frei.¹⁰ Er darf nicht gleichheitswidrig privilegieren. Das Bundesverwaltungsgericht fasst die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgendermaßen zusammen:

„Differenzierungen, die zu unterschiedlichen Regelungen von im We-sentlichen gleichen Sachverhalten führen, bedürfen der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, son-dern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Re-gelungsbereichen bestimmen lassen.“¹¹

Das Bundesverfassungsgericht sagt in ständiger Rechtsprechung:

„Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu be-handeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleicher ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belas-tungen und ungleiche Begünstigungen.

¹⁰ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12.

¹¹ BVerWG 6 C 34.16 vom 27. September 2017, Rn. 24. unter Verweis auf: BVerfG, Beschluss vom 7. November 1995 - 2 BvR 413/88, 2 BvR 1300/93 - BVerfGE 93, 319 <348 f.>; Urteil vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 [ECLI:DE:BVerfG:2014:ls20141217.1bvl002112] - BVerfGE 138, 136 Rn. 121; stRspr.

Verboten ist daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird. [...] Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. [...]“¹²

Zudem unterliegt der Bereich des Rentenrechtes den engen Bestimmungen der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien.

Der Gesetzgeber hat mit der Aufnahme der Spätaussiedler:innen und zuvor der Vertriebenen, der Aussiedler:innen sowie ihre rentenrechtliche Gleichstellung mit Inländer:innen einen Ausgleich für ihr kriegsfolgenbedingtes Schicksal geschaffen. Dies war Teil der Kriegsfolgenpolitik. Gleches ist bei den jüdischen Zuwander:innen geboten.

¹² BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. Juni 2012 - 2 BvR 1397/09 -, Rn. 53, 54.

III. Gerechtigkeit und Gleichheit konkret

„Raten Sie bei wem die Arbeitszeiten im Herkunftsgebiet bei der deutschen Rente nach der jetzigen Rechtslage angerechnet werden können?“¹³

Bei einem Holocaustüberlebenden, der medizinische Versuche und Konzentrationslager überlebt hat? Oder bei einem langjährigen Duma-Abgeordneten und Vorsitzenden der Putin-Jugend und des Putin-treuen Jubelvereins „Naschi“?

Alexej Heistver¹⁴ ist Vorsitzender der Bundesassoziation „Phönix aus der Asche – Die Überlebenden der Hölle des Holocaust e. V.“. Er erzählte mir seine Lebensgeschichte anlässlich des Gedenktages YomHashoa vor zwei Jahren bei einem Zikaron BaSalon („Gedenken im Wohnzimmer“) der Jewish Claims Conference (JCC). Er überlebte das KZ Kaunas: Im Jahr 1941 wurde er in Kaunas geboren, das die Nationalsozialisten im Sommer des Jahres besetzt hatten. Heistver wurde im Ghetto früh von seinen Eltern getrennt. An sie erinnern kann er sich nicht mehr. Das Ghetto wurde 1943 in ein Konzentrationslager umgewandelt. Dieses stand unter Aufsicht eines Militärarztes, der die Kinder für grausame Experimente missbrauchte, darunter auch willkürliche Amputationen. Alexej Heistver wurde dort das Gaumenzäpfchen herausgeschnitten wurde und er konnte infolgedessen bis zu seinem neunten Lebensjahr nicht sprechen.

Nach seiner dramatischen Rettung 1944 – in den letzten Tagen des Ghettos hatte ihn, zusammen mit fünf anderen, eine Putzfrau aus der Baracke gerettet – wurde er von einem jüdischen Journalisten einer Roten Armee Zeitung adoptiert. Zusammen floh seine neue Familie nicht lange nach Kriegsende – rechtzeitig vor den antisemitischen Verfolgungen Stalins – nach Sibirien. Ein klassisches Kriegsfolgenschicksal: Die

¹³ „Guess Which One Receives a German Government War Victims Pension?“ war die Frage einer Anzeigenkampagne des American Jewish Committee (AJC), die darauf abzielte jüdische KZ-Überlebende in Osteuropa eine Rente zu verschaffen und die Bundesversorgungsrenten an Kriegsverbrecher einzuschränken: Infolgedessen schloss man Kriegsverbrecher gegen den Widerstand von Teilen der SPD (u. a. Dressler) aus dem Bundesversorgungsgesetz aus und schuf 1998 in einer Vereinbarung mit der JJC monatliche Leistungen. Vgl.: Berger, Deidre: *AJC AND GERMANY. History in the Making, 1945–2020*. Berlin, 2020, S. 35. https://www.ajc.org/sites/default/files/pdf/2020-06/AJC%20GERMANY%20BOOK_6.22.20.pdf; Averesch, Sigrid: Zwei Jahre alte Vorschläge jetzt im Bundestag / Dressler (SPD) gegen "sozialpolitische Aburteilung": Parteien uneins über Renten für Nazi-Täter. *Berliner Zeitung*, 30.9.1997. <https://www.berliner-zeitung.de/zwei-jahre-alte-vorschlaege-jetzt-im-bundestag-dressler-spd-gegen-sozialpolitische-aburteilung-parteien-uneins-ueber-renten-fuer-nazi-taeter-li.65467> An der Umsetzung dieser Gesetzgebung zeigte sich in der Exekutive gleichwohl niemand interessiert: NDR: *NS-Täter erhalten weiterhin Opferrente* 09.01.17 <https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/NS-Taeter-erhalten-weiterhin-Opferrente.kriegsopferrente102.html> Die Gruppen können freilich nicht gleichgestellt werden. Das Gemeinsame bleibt aber, dass Juden und Holocaustüberlebende schwieriger zu ihrem Recht kommen als andere Gruppen.

¹⁴ Flores, Simone: »Die Putzfrau hat mich gerettet« *Jüdische Allgemeine*, 09.05.2019. Bundesassoziation „Phönix aus der Asche – Die Überlebenden der Hölle des Holocaust e. V.« <https://www.juedische-allgemeine.de/unsere-woche/die-putzfrau-hat-mich-gerettet/>; Heistver, Alexej (Hg.): *Verwundete Kindheit*. Berlin, 2018, S. 198–211.

antisemitische Verfolgung unter Stalin lässt sich ohne den Überfall auf die Sowjetunion und die Shoah gar nicht einordnen.

Alexej Heistver erhält heute eine Grundsicherung im Alter.¹⁵ Seine Arbeit als Akademiker im Auswanderungsgebiet zählt nichts. Die bisherige Rechtspraxis bestreitet, dass er ein Kriegsfolgenschicksal hat und dass er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehöre.

Anders verhält es sich bei **Robert Schlegel**.¹⁶ Robert Schlegel war Sprecher des Putin-Jugendorganisation „Naschi“ und neun Jahre Mitglied der russischen Staatsduma für die Putin-treue Partei „Vereinigtes Russland“. 2019 kam er als Spätaussiedler nach Deutschland. Als Abkömmling einer russlanddeutschen Familie unterstellt man ihm pauschal ein Kriegsfolgenschicksal, lässt ihn als Spätaussiedler einwandern und damit gelten für ihn auch automatisch die Regeln des Fremdrentengesetzes. Als Spätaussiedler kann er nach § 31 Fremdrentengesetz wählen: Er kann für die Jahre in der Sowjetunion und dem Nachfolgestaat sowohl Fremdrente als auch eine Rente aus dem Versorgungssystem des Herkunftslandes beziehen. Die tatsächlich zugeflossene Rente aus dem ausländischen Versorgungssystem muss allerdings in Höhe des in Euro umgerechneten Betrages angerechnet werden. Der Unterschied zum Sozialhilfesystem besteht nur darin, dass Sozialhilfebezieher:innen gezwungen sind, die ausländische Rente in Anspruch zu nehmen, während Spätaussiedler:innen diesbezüglich ein Wahlrecht haben.¹⁷

Dass ein Putin-treuer Abgeordneter als Spätaussiedler ein Kriegsfolgenschicksal unterstellt bekommt und für sich die Privilegien des Fremdrentengesetzes in Anspruch nehmen kann, während einem jüdischen Überlebenden aus dem Konzentrationslager ein Kriegsfolgenschicksal und die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturreis pauschal abgesprochen wird, zeigt, dass **die Typisierung und Regelung von Bundesvertriebenen- und Fremdrentengesetz tatsächlich sachwidrig** ist.

¹⁵ Rosbach, Jens: „Altersarmut bei Zuwanderern. Shoah-Verfolgte auf Grundsicherung angewiesen“. *Deutschlandfunkkultur*, 05.05.2017. https://www.deutschlandfunkkultur.de/altersarmut-bei-zuwanderern-shoah-verfolgte-auf.1079.de.html?dram:article_id=385517

¹⁷ „Nach dem Wortlaut des § 31 Fremdrentengesetz hat eine Anrechnung dann zu erfolgen, wenn eine ausländische Leistung für auch nach Bundesrecht anzurechnende Zeiten gewährt wird. Nach Bundesrecht anzurechnende Zeiten sind Zeiten nach Bundesrecht, nach ehemaligem Reichsrecht und nach dem Fremdrentengesetz. Nach dem Sinn und Zweck des § 31 Fremdrentengesetz sind damit aber nur Zeiten gemeint, die nach dem Fremdrentengesetz anerkannt sind. Sind Zeiten zwar nach dem Fremdrentengesetz anerkannt, wirken sich aber tatsächlich in der gezahlten Rente nicht aus, führt dies auch nicht zu einer Anwendung des § 31 FRG.“ Bausch, Thomas: Die Anrechnung von Renten nach § 31. Fremdrentengesetz. In: *Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern*. Nummer 02 / 2016–23.05.2016. <https://tinyurl.com/b755hhn3>

Zwar darf der Gesetzgeber typisieren. Dies darf aber freilich nicht sinnwidrig sein und in Einzelfall und schon gar nicht regelmäßig, dem proklamierten Ziel sozialer Gerechtigkeit offensichtlich zuwiderlaufen.

„Eine Norm verletzt danach den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn durch sie eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten verschieden behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.“¹⁸

Und:

„Typisierung bedeutet, bestimmte in wesentlichen Elementen gleich geartete Lebenssachverhalte normativ zusammenzufassen. Besonderheiten, die im Tatsächlichen durchaus bekannt sind, können generalisierend vernachlässigt werden. Der Gesetzgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. ... Begünstigungen oder Belastungen können in einer gewissen Bandbreite zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung nach oben und unten pauschalierend bestimmt werden [...]. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen [...]. Eine typisierende Gruppenbildung liegt zudem nur vor, wenn die tatsächlichen Anknüpfungspunkte im Normzweck angelegt sind [...].“¹⁹

Dergleichen ist hier nicht zu erkennen.

Die Differenzierung von Spätaussiedlern und jüdischen Zuwander:innen beim Fremdrentengesetz ist weder durch Art. 116 GG noch durch andere, hinreichend gewichtige Sachgründe gerechtfertigt.

Tatsächlich wurden beide Gruppen aus „Verantwortung vor der Geschichte“ im Kontext von Shoah und Zweiten Weltkrieg aufgenommen. Die Vorfahren beider Gruppen stammen aus den deutschen Landen. ‚Russlanddeutsch‘ und ‚Teitsch‘ (Jiddisch), die Muttersprachen der beiden Gruppen, sind sprachlich dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen. Beide Gruppen haben ein Kriegsfolgenschicksal, die antisemitischen Maßnahmen der Sowjetführung gegen die Jüdinnen und Juden nach Kriegsende unter Stalin und abgemildert in den

¹⁸ Das Bundesverfassungsgericht unter Verweis auf: „(vgl. BVerfGE 55, 72 <88>; 84, 197 <199>; 100, 195 <205>; 107, 205 <213>; 109, 96 <123>; 110, 274 <291>; 124, 199 <219 f.>; 126, 400 <418>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. Juni 2012 - 2 BvR 1397/09 -, juris, Rn. 56; stRspr).“ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 07. Mai 2013 - 2 BvR 909/06 -Rn.76

¹⁹ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 07. Mai 2013 - 2 BvR 909/06 -, Rn. 86, 87

Jahren danach sind in Deutschland weithin unbekannt. – Im Einzelnen hierzu unter: Historische Hintergründe.

Andere Migrationsgruppen und das Rentenrecht

Zuweilen wird gegen eine Aufnahme der jüdischen Kontingentflüchtlinge in das Fremdrentengesetz oder eine außergesetzliche Gleichstellung mit den Leistungen für die Spätaussiedler:innen eingewandt, dies könne Weiterungen für andere Flüchtlings- und Migrationsgruppen haben. Das ist abwegig.

Jüdinnen und Juden sowie Russlanddeutsche wurden aus deutscher Verantwortung vor der Geschichte wegen der Verbrechen zwischen 1933 und 1945 aufgenommen.

Die Aufnahme von Migrant:innen erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen, die von Flüchtlingen aus humanitären Gründen und aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention.

Das ist etwas Anderes. Bei vielen Herkunftsländern von Arbeitsmigrant:innen existieren zudem Sozialversicherungsabkommen oder die Fragen sind innerhalb der EU geregelt.

IV. Lösungswege

Der Antrag der demokratischen Oppositionsfraktionen (BT-Drs. 19/7854) benennt 4 mögliche Lösungswege:

1. Die Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthaltene Fondslösung;
2. Sozialversicherungsabkommen mit den betroffenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion abzuschließen, mit denen ein rückwirkender Ausgleich über Alterssicherungsleistungen erzielt wird;
3. jüdische Kontingentflüchtlinge rentenrechtlich mit Spätaussiedler:innen gleichzustellen und eine entsprechende Änderung des Fremdrentengesetzes vorzunehmen oder
4. andere Varianten, die der Bundesregierung geeignet erscheinen.

Der Bundesrat hat wiederholt die Einbeziehung der jüdischen Kontingentflüchtlinge in das Fremdrentengesetz verlangt:

„In die Prüfung einzubeziehen wären Möglichkeiten der Verbesserung der rentenrechtlichen Situation von jüdischen Zugewanderten aus Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion, einschließlich einer Gleichstellung mit Spätaussiedlern im Fremdrentengesetz.“²⁰

Erneut äußerte sich der Bundesrat im Februar dieses Jahres auf der Linie des Bundestagsantrages der demokratischen Opposition.²¹

Die 3 beschriebenen Lösungswege schließen sich nicht aus. Sie ergänzen sich vielmehr.

- a. Es bietet sich eine Fondslösung für die Fälle an, bei denen in Deutschland erworbene Anwartschaften und Anwartschaften nach dem Fremdrentengesetz zusammen keine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus an. (mehr dazu unter „Eckpunkte über die Verständigung zur Errichtung eines Fonds“). Monatliche Leistungen sind Einmalzahlungen vorzuziehen. Sie dürfen nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.
- b. Sozialversicherungsabkommen sind zu begrüßen. Ausländische Renten führen nach § 31 FRG zur Wahlfreiheit und Anrechnung auf die Rente nach dem Fremdrentengesetz. Die Zahlbeträge dürften grundsätzlich erheblich unter der Höhe der Grundsicherung liegen, so dass hier zwar für die deutschen Rentenkassen und dem Bundeshaushalt Entlastungen zu erreichen sind. Für die betroffenen Rentenbezieher:innen dürfte sich nichts Wesentliches ändern. Das Interesse an

²⁰ Bundesrat Drucksache 461/1/18, Drucksache 461/18 (Beschluss), am 15.02.2019. Zuvor bereits 2011: Bundesrat Drucksache 787/10 (Beschluss).

²¹ Bundesrat Drucksache 754/20, Drucksache 754/20 (Beschluss), am 12.02.21

der Ratifizierung entsprechender Abkommen dürfte bei den Nachfolgestaaten der UdSSR gering ausfallen, da sie aufgrund des Saldos der Wanderungsbe wegung der letzten Jahrzehnte diese Staaten zu Nettozahlern machen würde.

- c. Die Gleichstellung von Spätaussiedler:innen und jüdischen Zuwander:innen ist verfassungsrechtlich geboten. Sie würde in vielen Fällen Altersarmut vermeiden. Die Deckelrente, also der Höchstzahlbetrag nach Fremdrentengesetz, beträgt aktuell im Westen 854,75 € brutto. Die Grundsicherung beträgt durch schnittlich 832 €. Allerdings muss man dabei berücksichtigen, dass im Grund sicherungsbetrag die Kosten der Unterkunft beinhaltet sind und bei Rentenbe zug grundsätzlich eine Beantragung von Wohngeld möglich sein kann.

Es empfiehlt sich also eine Kombination aus Gleichstellung im Fremdrentengesetz und mit einem Härtefonds, wie es der Gesetzentwurf der Initiative „Zedek Ge rechtigkeit“ vorsieht. (vgl. Anlage 2)

V. Eckpunkte über die Verständigung zur Errichtung eines Fonds des Bundes und der Länder zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge

Das Eckpunktepapier ist in seinen Strukturen von der Problematik der Rentenüberleitung her gedacht. Dies zeigt sich auch in Pressevermarktingsstrategie des Ministeriums.²² Es ist nicht sachgerecht, die drei Gruppen über einen Kamm zu scheren.

Eine Einmalzahlung ist kein Ersatz für entgangene Rentenzahlungen. Eine laufende Leistung ist in jedem Fall vorzuziehen. Ein vierstelliger Eurobetrag ist zudem vollkommen unangemessen. Angesichts des hohen Alters vieler Betroffener wären die jüdischen Organisationen, Zentralrat und ZWST, wohl gezwungen bei einem 5-stelligen Betrag einzuschlagen, da viele Betroffene eine Lösung sonst wohl nicht erleben würden. **Da der Härtefonds mit den vorliegenden Regelungen an der Benachteiligung der jüdischen Zuwander:innen gegenüber den Spätaussiedler:innen nichts ändert, kann er keine abschließende Regelung sein.** Diese Frage muss spätestens in der nächsten Wahlperiode erneut aufgegriffen werden.

Die Einmalzahlung soll zur **Voraussetzung** haben, dass die Antragsberechtigten eine Rente oder Grundsicherung im Alter bezogen haben. Damit fallen alle diejenigen aus der Berechtigung heraus, die zum 1.1.2021 gearbeitet haben, um nicht auf Grundsicherung im Alter angewiesen zu sein. Diese würden faktisch dafür bestraft, dass sie arbeiten, aber sie können schon morgen ohne Arbeit sein oder aus gesundheitlichen Gründen ihre Leistungsfähigkeit verloren haben.

Die Einmalzahlung soll „ohne eine rechtliche oder sittliche Pflicht“ gewährt werden.

Bei der Debatte um die Grundrente wurde von dem zuständigen BMAS auf außerrechtliche, sittliche oder moralische Verpflichtungen des Projektes betont.²³ Hier auf eine sittliche Verpflichtung gegenüber den jüdischen Zuwander:innen hinzuweisen, die zum Teil Holocaustüberlebende oder ihre Angehörige sind, überzeugt gar nicht.

Dass für die Administration des Fonds eine eigene Stiftung aufgebaut werden soll, überzeugt unter Bürokratievermeidungsgesichtspunkten ebenfalls nicht.

Der Bund zahlt inzwischen die Grundsicherung im Alter, auch die Rentenversicherung ist reine Bundesangelegenheit. Das Fremdrentengesetz, die Aufnahme von Spätaussiedler:innen und jüdischen Kontingentflüchtlingen ist dem Kriegsfolgenrecht zuzuordnen. Insofern ist nicht ersichtlich, warum die Länder bei der Finanzierung mit

²² Weinhold, Johanna: „DDR-Zusatzrenten. Entwurf für Härtefallfonds sorgt für Empörung bei Betroffenen“. *mdr*, 02. April 2021. <https://www.mdr.de/zeitreise/ddr/zusatzrenten-haertefallfonds-gerechtigkeitsfond-100.html>

²³ Grundrente: „Wer jahrelang hart gearbeitet, Kinder erzogen, Angehörige gepflegt und Rentenbeiträge gezahlt hat, hat im Alter eine ordentliche Rente verdient. Deswegen gibt es ab 2021 die Grundrente.“ BMAS: *Grundrente*. Berlin, 2021. <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Grundrente/grundrente.html>

einbezogen werden sollen. Politisch erschwert dies auch das Zustandekommen einer Lösung, da man sich so 16 Vetorechte eingekauft hat.

Historische Hintergründe

„Jüdisches Leben, seine Kultur und Geschichte sind Teil der Identität Deutschlands.“

Angela Merkel²⁴

Spätaussiedler als Vergleichsmaßstab

1992 hat der Deutsche Bundestag im Bundesvertriebenengesetz und im Fremden-tengesetz die Kategorie des „Spätaussiedlers“ neu geschaffen. Unter Spätaussiedler:innen versteht man nach § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Regel sogenannte „deutsche Volkszugehörige“, die unter einem „Kriegsfolgenschicksal“ gelitten haben, die im BVFG benannten Ausiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit wird bei einer vor dem 31. Dezember 1923 geborenen antragstellenden Person als erfüllt angesehen, wenn sie sich „in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“ (§ 6 Abs. 1 BVFG). Wer nach dem 31. Dezember 1923, aber vor dem 1. Januar 1993 geboren wurde, gilt als deutsche:r „Volkszugehörige:r“, wenn er/sie von einer/einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete „zum deutschen Volkstum bekannt und sein Bekenntnis grundsätzlich durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt hat“ oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur „deutschen Nationalität“ zugeordnet wurde.²⁵

Die Gruppe der russlanddeutschen Spätaussiedler:innen ist somit durch **deutsche Volkszugehörigkeit**, also Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, und **ein pauschal angenommenes Kriegsfolgenschicksal** charakterisiert. Dies war die Grundlage für ihre Aufnahme und die Verleihung eines bestimmten Rechtsstatus in Deutschland. Entsprechend sind diese beiden Kriterien Maßstab für den Vergleich der russlanddeutschen (Spät-)Aussiedler:innen mit anderen Gruppen.

²⁴ Grußwort der Kanzlerin zu Chanukka: "Ein Wunder, für das wir zutiefst dankbar sein können". Erschienen auch in: *Hamodia Newspaper International*. 22. Dezember 2019. <https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/ein-wunder-fuer-das-wir-zutiefst-dankbar-sein-koennen--1708762>

²⁵ Bundesministerium des Innern: *Migrationsbericht der Bundesregierung 2016/2017*. Berlin 2019, S. 142.

Das ashkenasische Judentum gehört zum deutschen Sprach- und Kulturkreis

Die Wiege des aschkenasichen Judentums liegt am Rhein, in den deutschen Landen. Als bedeutende Siedlungsstätten für die jüdische Bevölkerung sind nur die Städte Köln, Speyer und Worms zu nennen, in denen die jüdische Kultur gerade im Hochmittelalter gut dokumentiert ist.

Aber was heißt „Aschkenas“? In der Tora ist es ein Name für einen der Söhne Gomers. Im übrigen Tenach - der Hebräischen Bibel - ist Aschkenas auch der Name für geographische Regionen oder für Stämme: Für Landschaften in der Nähe des heutigen Armeniens und des oberen Euphrat, aber auch Landschaften in der Nähe des Königreichs Ararat. Später wurde Aschkenas zur Bezeichnung der Siedlungsgebiete von Juden in Nordwesteuropa. Mit den „Gemeinden Israels im Land Aschkenas“ sprachen die babylonischen Gelehrten Amram und Hai Gaon im 10. Jahrhundert von dem Gebiet nördlich der Alpen.

In der Spätantike, im Babylonischen Talmud wird der biblische Gomer, der Vater des Aschkenas, im Zusammenhang mit kriegerischen Konflikten zwischen Rom und Persien und den Auswirkungen auf den Tempel erwähnt. Dort heißt es wörtlich: „Gomer ist Carmania.“ Unter Carmania wurde zunächst ein Küstenstreifen am Persischen Golf verstanden. Unter dem Einfluss lateinischer Sprachkenntnisse der Rabbiner wird diese Region in den rabbinischen Schriften als „Germania“ identifiziert – der römischen Provinz am Rhein. Rabbi Elizier ben Nathan unterschied im frühen 12. Jahrhundert zwischen Deutschen und Franzosen als „Zorfatim“ und „Aschkenasim“. Seit dem Hochmittelalter wird die Bezeichnung „Aschkenasim“ nachweislich für Juden aus deutschsprachigen Gebieten oder deutschen Landen angewandt.²⁶

Aufgrund von Pogromen während der Kreuzzüge und vor allem nach der großen Pestpandemie im Jahre 1348 wanderten die aschkenasischen Juden in das Gebiet von Polen-Litauen ein, das im 18. Jahrhundert weitgehend zum russischen Zarenreich gehören sollte und nun die Ansiedlungsrayons für die jüdische Bevölkerung umfasste.²⁷

Diese Vorgeschichte war den politischen Entscheider:innen Anfang der 1990er Jahre nicht bewusst.

Teitsch

Jiddisch ist die historische Umgangssprache der aschkenasischen Juden. Allerdings: Die Bezeichnung „Jiddisch“ ist modern. Sie ist erstmals 1886 in den USA belegt. Im Altjiddischen bezeichnet man die Sprache mit „Teitsch“, früher war auch „Deutsch-Hebräisch“ gebräuchlich. Beide Bezeichnungen unterstreichen die Zugehörigkeit der Sprache zur deutschen Kultur.

²⁶ Beck (2020), S. 56 f.; Brumlik (2017), (2016a); Johannes Heil: Aschkenas, in: *EJKG* S. 159 ff.

²⁷ Beck (2020), S. 55; František Graus: Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit. Göttingen 21988, S. 280.

Jiddisch oder Teitsch ist eine aus mittelhochdeutschen Mundarten hervorgegangene westgermanische Sprache, die sich durch die Sprachkontakte aschkenasischer Juden weiterentwickelt hat. Im Zuge der Ostwanderung aschkenasischer Juden entwickelte sich das Jiddische weiter und differenzierte sich dialektal aus. Hauptbestandteil ist das Mittelhochdeutsche, dazu kommen hebräische und aramäische sowie – je nach lokaler Variante – romanische, slawische und hochdeutsche Sprachelemente. Geschrieben wird Jiddisch mit dem hebräischen Alphabet. Neben der sprachlichen Nähe gibt es heute Hinweise auf vielfältige kulturelle Verbindungen zwischen den jiddisch und deutsch-sprechenden Populationen.²⁸

Die Aussage des Bundesgerichtshofes „Jiddisch ist nicht Deutsch. ... Es vermittelt den Zugang zur jüdischen Kultur, nicht zur deutschen.“²⁹ hat vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse keinen Bestand.³⁰

Eine Zugehörigkeit zum ashkenasischen Judentum muss wie eine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis behandelt werden.

Kriegsfolgenschicksal

Hebräer, Deutsch, Russisch, Ukrainisch waren in der Sowjetunion Nationalitäten, die im sowjetischen Pass vermerkt wurden. Man konnte nicht zwei Nationalitäten besitzen.

In der Frühphase suchte die Sowjetführung die Unterstützung der im Zarenreich unterdrückten und marginalisierten Minderheiten mit einer gezielt völkerfreundlichen Politik: Birobidschan – יִדְישׁ אַוְיָזֶןָמָע גַּעגְנָט / jidische ojtonome gegnt – wurde als autonome jüdische Oblast an der Grenze zu China gegründet und die jiddische Kultur und Sprache durchaus gefördert. 1924–1941 gab es die Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen. Mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges änderte man diese Politik zuerst gegenüber Polen und mit dem Überfall Deutschlands auf die Sowjetunion dann drastisch gegenüber den Deutschen und ähnlich gegenüber verschiedenen anderen Völkern.

Mitte 1941 lebten auf dem Gebiet der Sowjetunion – einschließlich jener Gebiete, die sie nach dem Hitler-Stalin-Pakt okkupiert und annexiert hatte – 5,1 Millionen Juden. Ungefähr 2,9 Millionen von ihnen wurden im Laufe der folgenden zwei Jahre von den

²⁸ Vgl. z. B. Voices of Ashkenaz (2016) *Jiddische und deutsche Volkslieder einer gemeinsamen Tradition*. <http://ashkenaz.eu/produkt/cd-voices-of-ashkenaz-2016>

²⁹ BGH, Beschluss vom 14.6.1973 – IX ZB 480/71

³⁰ Beck (2020), S. 52. Eintrag „Jiddisch“ in: *Enzyklopädie jüdischer Geschichte und Kultur* (EJGK). Bd. 3. Stuttgart, Weimar 2011, S. 195. Jewish Languages, Yiddish Language, in: *Encyclopaedia Judaica* (EJ). Detroit 2007, 2nd Edition. Bd. 11, S. 301, Bd. 21, S. 332 ff. Grözinger: Jüdische Literatur zwischen Polen und Deutschland, in: *Die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den jüdischen Gemeinden in Polen und Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, hrsg. v. K. E. Grözinger, Harrassowitz, Wiesbaden, S. 53-78.

Deutschen ermordet.³¹ Mit der Shoah wurden auch die Infrastruktur der jiddischen Kultur im Westen der Sowjetunion zerstört.

1942 schuf die Sowjetführung aus propagandistischen Gründen das Jüdische Antifaschistische Komitee (JAFK). Ziel war es, Druck auf die amerikanischen Juden auszuüben, damit diese sich gegenüber der US-Regierung dafür einsetzen, dass die USA bald eine zweite Front gegen Deutschland auf dem europäischen Kontinent eröffneten. Unfreiwilliger Nebeneffekt: Es entstand dadurch eine Vertretung der Juden in der Sowjetunion, die 1944 sogar Stalin in einem Brief die Gründung einer autonomen jüdischen Republik auf der Krim vorschlug.³²

1947 wurde das JAFK von der sowjetischen Staatssicherheit zunächst wegen „nationalistischer Tendenzen“ beobachtet, dann verboten. Alle Mitglieder des Komitees wurden verhaftet. Dies war die Wende im Verhältnis der Sowjetführung zur jüdischen Minderheit.

Im Februar 1949 startete die gelenkte Presse eine antisemitische Hetzkampagne gegen „Kosmopoliten“. Drei Jahre später wurden 152 Mitglieder des Jüdischen Antifaschistischen Komitees verurteilt, 25 zum Tode und 100 zur Lagerhaft.

Es folgten weitere gegen die jüdische Bevölkerung gerichtete Kampagnen, die sogenannten „Kreml-Ärzte-Prozesse“ und die „Antikorruptionskampagne“. Hunderte jüdische Künstler:innen und Funktionär:innen wurden verhaftet, aus zahlreichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und der Erwerbswirtschaft wurden sie ausgeschlossen. Erreichte die Verfolgung unter Stalin ihren Höhepunkt, heizte die antizionistische Kampagne gegen Israel die Stimmung gegen Juden im der Sowjetunion auch nach seinem Tod immer wieder an.³³ Die Erinnerung an die Opfer der Shoah war ein Tabu³⁴, da sie das Narrativ vom großen Vaterländischen Krieg störte.

Diese antijüdische Kampagne, die vielen Menschen Freiheit, Leben und vor allem berufliche Möglichkeiten nahm, und ihre Verbindung unmittelbar den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges, ist im öffentlichen Bewusstsein der Bundesrepublik weitgehend unbekannt.

Tagungen im Festjahr „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“

Um die Wahrnehmung zu den historischen Herkunftskontexten der jüdischen Kriegsflüchtlinge akademisch und öffentlich zu verstärken und akzentuiieren, wird das Tikvah Institut gUG im Rahmen des diesjährigen Festjahres zwei wissenschaftliche

³¹ Gert Robel: Sowjetunion, in: Wolfgang Benz (Hrsg.): *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*. München 1991, S. 560. – Ilja Altman: *Opfer des Hasses. Der Holocaust in der UdSSR 1941–1945*. Zürich 2008, S. 366–367.

³² Werth (1998), S. 269; Altmann (2008), S. 460–461, 464ff., 468 ff.; Gitelman (2001), S. 145 f.

³³ Gitelman (2001), S. 150 - 157; Werth (1998), S. 271-5; Beck (2020) 68–75

³⁴ Sonja Margolina: „Der gebratene Hahn – wie die von Stalin verordnete antisemitische Hetze über die Juden hinwegrollte“ NZZ, 4.10.2018 <https://www.nzz.ch/feuilleton/der-gebratene-hahn-wie-die-von-stalin-verordnete-antisemitische-hetze-ueber-die-juden-hinwegrollte-ld.1424761>

Tagungen veranstalten, die durch das Bundesinnenministerium und den Projektträger „321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e. V.“ gefördert werden. Durch die Dokumentation der Tagungen wird ein breiter Wissenstransfer gewährleistet.

Das Projekt „Zurück nach Aschkenas Die Wiege des ashkenasischen Judentums am Rhein und die Einwanderung der jüdischen Kontingentflüchtlinge aus den Staaten der ehem. Sowjetunion“ umfasst die beiden internationalen wissenschaftlichen Tagungen „Rückkehr nach Aschkenas“ und „Wie deutsch ist Jiddisch?“. Bei beiden geht es darum historische, kulturelle und sprachliche Verbindungen neu zu entdecken und historisch überlieferte Fremdmachungen durch Rekonstruktion der Zusammenhänge zu dekonstruieren. Die Geschichte des aschkenasischen Judentums soll auch als ein Teil der deutschen Kulturgeschichte wiederentdeckt und vermittelt werden. Die Tagungen werden zusammen mit Partnerinstitutionen, wie dem Centrum Judaicum Berlin und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien der Ruhr-Universität Bochum organisiert.

Die Tagung „Rückkehr nach Aschkenas“ ist für das 3. Quartal 2021 geplant. Mit der Einwanderung jüdischer Kontingentflüchtlinge nach Deutschland schließt sich ein Kreis. Sie kamen zurück in die deutschen Lande, aus denen ihre Vorfahren vor langer Zeit während und nach den Pogromen der Kreuzzüge und der großen Pest geflohen waren. Aschkenas steht bei jüdischen Gelehrten des Hochmittelalters für die deutschen Lande, das erste Siedlungsgebiet von Juden in Nordwesteuropa, vor allem an den Ufern des Rheins. Sein Zentrum waren Köln und die SchUM-Städte. Das Jubiläum über mehr als 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland muss diesen Ausgangspunkt jüdisch-aschkenasischer Kultur in das historische Gedächtnis zurückrufen. Auch die Zeit mit ihrer wechselvollen Geschichte in den Aufnahmegeriebtes von Polen-Litauen und dem späteren Ansiedlungsrayons des Zarenreiches gehören wie das Schicksal der sowjetischen Juden in der Shoah und nach dem Krieg heute zur Geschichte jüdischen Lebens in Deutschland. Deutschland hat seit 1990 ungefähr 2,5 Mill. Menschen aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen. Neben den russlanddeutschen Spät-aussiedlern kamen – aufgrund einer ursprünglich am Runden Tisch der DDR geborenen Idee – auch ungefähr 200.000 Jüdinnen und Juden als Kontingentflüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland. Neben dem Anspruch „der Verantwortung unserer eigenen deutschen Geschichte“ gerecht zu werden, gehörte auch die „Revitalisierung des jüdischen Elements im deutschen Kultur- und Geistesleben“ zu den Wünschen, die die deutsche Politik mit der Aufnahme verband. Bei den damaligen Entscheidern wie in der Öffentlichkeit war neben der Shoah im Übrigen über die Geschichte und Herkunft des ashkenasischen Judentums aus der Sowjetunion, ihre mittelalterliche Flucht- und Wanderungsgeschichte so wenig bekannt, wie über die antijüdischen Verfolgungen unter Stalin, die sowjetische Tabuisierung des Gedenkens an die Opfer der Shoah und die aufgeheizte antisemitische Stimmung zum Ende der Sowjetunion. Russlanddeutsche und ashkenatische Juden sind zwei verschiedene soziale Gruppen und nicht identisch. Aber betrachtet man die kulturelle Herkunft beider Gruppen, ihr Schicksal nach Weltkrieg und Shoah rechtfertigt dies eine Schlechterstellung jüdischer Kontingentflüchtlinge nicht.

Die Tagung „Wie deutsch ist jiddisch?“ ist für das 4. Quartal 2021 geplant: Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhundert war die Bezeichnung für das Jiddische, die herkömmliche Mutter-sprache – das ‚Mameloschn‘ der ashkenasischen Juden – der Name „Loschen Aschkenas“ (= Sprache Deutschlands) oder ‚Teitsch‘ (= Deutsch) üblich. Der BGH hat die Frage, ob die jiddische Sprache als deutsche Sprache anzusehen sei, stets dahingehend beantwortet, dass Jiddisch nicht Deutsch ist und als Sprache der Ostjuden den Zugang nur zur jüdischen Kultur,

nicht aber zur deutschen Kultur eröffnet. Ähnliches urteilten die Sozialgerichte. Diese Rechtsauffassung hat weitreichende Folgen: Manche Opfer des Nationalsozialismus wurden von Leistungen des Bundesentschädigungsgesetz und jüdische Zuwanderer vom Fremdrentengesetz ausgeschlossen. Den Gerichten war – liest man ihre Urteilsbegründung – offensichtlich nicht bewusst, dass das Jiddische neben z. B. Ladino, Tad etc. nur eine unter mehreren profanen jüdischen Alltagssprachen war.

Bibliographie

Beck, Volker: Wider die Ungleichbehandlung der Rückkehrer. Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer im Renten- und Staatsbürgerschaftsrecht. *OSTEUROPA*, 69. Jg., 9–11/2019, S. 133–165. <https://www.zeitschrift-osteuropa.de/hefte/2019/9-11/wider-die-ungleichbehandlung-der-rueckkehrer/>

—: Wider die Ungleichbehandlung der Rückkehrer. Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer im Renten- und Staatsbürgerschaftsrecht. In: Thomas Schirrmacher und Martin Warnecke (Hg.): *Jahrbuch Religionsfreiheit 2020*. Band 36, S. 36–80. https://iirf.eu/site/assets/files/116873/jb_rf-2020-web.pdf

Brumlik, Micha: Aschkenasisches Judentum und nationale Verantwortung. Berlin 2016, zugänglich über: *Altersarmut bei jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion*. Berlin 2017, www.volkerbeck.de/wp-content/uploads/2017/06/Aufsatz-Micha-Brumlik_Judentum-und-nationale-Verantwortung.pdf

—: Rückkehr nach Aschkenas. *Jüdische Allgemeine*, 10.11.2016. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/rueckkehr-nach-aschkenas/>

—: Jüdische Migration: Weggegangen. *Die Zeit*, 17.11.2016. <https://www.zeit.de/2016/46/juedische-migration-juden-rente-deutschland-sowjetunion>

Zum Kriegsfolgenschicksal der sowjetischen Juden:

Gitelman, Zvi: *A Century of Ambivalence. The Jews of Russia and the Soviet Union, 1881 to the present*. Bloomington, 2001. Darin insbes.: „The Holocaust“ (S. 115–143); „The Black Years and the Gray“ (S. 144–173)

Slezkine, Yuri: *Das jüdische Jahrhundert*. Göttingen, 2006.

Werth, Nicolas: Die letzte Verschwörung. In: Ders. Ein Staat gegen sein Volk. Gewalt, Unterdrückung und Terror in der Sowjetunion, in: Stéphane Courtois, Nicolas Werth et al.: *Das Schwarzbuch des Kommunismus*. München 1998. S. 268–275

Zum Schicksal der Russlanddeutschen:

Krieger, Viktor: *Kolonisten, Sowjetdeutsche, Aussiedler. Eine Geschichte der Russlanddeutschen*. Bonn, 2015.

Anlage 1: *Aufruf Zedek Gerechtigkeit*

Anlage 2: *Gesetzentwurf der Initiative Zedek Gerechtigkeit*.



GERECHTIGKEIT FÜR JÜDISCHE ZUWANDERER IM RENTENRECHT!

Die Stärkung und Vielfalt des jüdischen Lebens in unserem Land und das Wachsen der jüdischen Gemeinden verdanken wir der Zuwanderung aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren seit der deutschen Einheit. Seit 1990 sind etwa 200.000 jüdische Zuwanderer als so genannte Kontingentflüchtlinge nach Deutschland gekommen. Sie machen heute die große Mehrheit der in unserem Land lebenden Juden aus. Zeitgleich sind über 2,1 Millionen Russlanddeutsche als (Spät-)Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion übergesiedelt.

Beide Gruppen kehrten in das Land ihrer Ahnen zurück. Juden aus dem „Heiligen Römischen Reich (Deutscher Nation)“ waren wie die christlichen Vorfahren der Russlanddeutschen vor Jahrhunderten aus deutschen Territorien in das russische Zarenreich eingewandert oder wurden aus deutschen Ländern und Reichsstädten dorthin vertrieben. Ihre Nachfahren machten den Großteil der jüdischen Bevölkerung in der ehemaligen Sowjetunion aus. Die Spätaussiedler wie die Kontingentflüchtlinge gehören damit historisch gesehen zum deutschen Kulturkreis, sind ursprünglich aus Deutschland stämmig. Die Bundesrepublik nahm beide Gruppen aus Verantwortung vor der deutschen Geschichte auf. Gleichwohl wird diese Verantwortung in beiden Fällen unterschiedlich begründet wird.

Allerdings werden beide Gruppen in einem existenziellen Punkt unterschiedlich behandelt: Die Lebensleistung der Spätaussiedler, auch die Arbeitsleistungen in der ehemaligen Sowjetunion, wird nach dem so genannten „Fremdrentengesetz“ im deutschen Rentenrecht berücksichtigt. Die jüdischen Kontingentflüchtlinge sind trotz

vergleichbarer Erwerbsbiographien und historischer Parallelen von dieser Regelung ausgeschlossen. Ihre Rentenbiographie beginnt unabhängig vom Alter in Deutschland bei null. Weil sie Juden sind und nach der Rechtspraxis nicht als „Deutsche“ gelten, sind sie oft zur Altersarmut verurteilt. Wir fordern eine Gleichstellung der Juden mit den Spätaussiedlern in Bezug auf ihre Rentenansprüche!

Das deutsche Parlament hat am 18.1.2018 beschlossen: „Der Deutsche Bundestag ist dankbar, dass es nach der nationalsozialistischen Diktatur und trotz des Holocausts wieder jüdisches Leben und jüdische Kultur in Deutschland gibt. Ihre Existenz ist eine Bereicherung unserer Gesellschaft und angesichts unserer Geschichte eine besondere Vertrauenserklärung gegenüber unserer Demokratie und unserem Rechtsstaat, der wir gerecht werden wollen und die uns immer Verpflichtung sein soll. ... Ein starkes und vielfältiges Judentum bereichert das Zusammenleben und festigt den Zusammenhalt von Menschen verschiedenen Glaubens in unserem Land und Europa.“

Wer sich über blühendes jüdisches Leben in Deutschland und „wieder wachsende“ jüdische Gemeinden freut, hat auch die Verantwortung für die soziale Lage der jüdischen Zuwanderer. Durch den diskriminierenden Ausschluss im Rentenrecht wird der Alltag der jüdischen Gemeinden in Deutschland von Altersarmut unter jüdischen Menschen bestimmt. Dabei sind viele der Kontingentflüchtlinge hoch qualifizierte Ärzte, Musiker, Wissenschaftler, oft Überlebende des Holocausts oder ihre Nachfahren.

Wir, Fachleute, Personen aus der Politik und dem öffentlichen Leben fordern die Mehrheit des Bundestages und die Bundesregierung bildenden Parteien auf, die Altersarmut in deutschen jüdischen Gemeinden und die Diskriminierung der jüdischen Einwanderer bei der Rente zu beenden!

Erstunterzeichner:innen:

Dr. Elio Adler, Vorstandsvorsitzender der Wertelinitiative. Jüdisch-deutsche Positionen

Gerhart R. Baum, Bundesminister a. D.

Jürgen Becker, Kabarettist

Sibylle Berg, Schriftstellerin/Dramatikerin

Wolf Biermann, Dichter

Pamela Biermann, Sängerin

Marianne Birthler, Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen a. D.

Dr. Christine Brinck, Journalistin und Autorin

Alina Bronsky, Schriftstellerin

Prof. Dr. Christoph Butterwegge, Politikwissenschaftler

Prof. Dr. Georg Cremer, Merzhausen

RA Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz a. D.

Dr. Dr. h. c. Markus Dröge, Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Robert Dölle, Schauspieler

Andrea Fischer, Bundesministerin a. D.

Nicola Galliner, Festivaldirektorin Jüdisches Filmfestival Berlin Brandenburg

Avitall Gerstetter, Kantorin der jüdischen Gemeinde zu Berlin

Lena Gorelik, Schriftstellerin

Olga Grjasnowa, Schriftstellerin

Chefarzt Prof. Dr. med. Kristof Graf, Jüdisches Krankenhaus Berlin

Prof. Dr. Christian Hackenberger, Chemische Biologie, Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Benno Hafener, Erziehungswissenschaftler, Philipps-Universität Marburg

Georg M. Hafner, Publizist und Journalist

Eva Haller, Vorstandsvorsitzende Europäische Janusz Korczak Akademie

Prof. Dr. Wilhelm Heitmeyer, früherer Direktor des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld.

Prof. Dr. Kai-Uwe Hemken, Professur für Kunsthistorik

Rabbiner Prof. Walter Homolka, Universität Potsdam

Axel M. Hochrein, Bundesvorstand, Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)

Oded Horowitz, Vorsitzender der Jüdische Gemeinde Düsseldorf, Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein

Dr. Wolfgang Isenberg, Akademiedirektor, Thomas-Morus-Akademie Bensberg

Galina Jarkova, Vorsitzende Liberale Jüdische Gemeinde Hamburg

Dr. Dr. h. c. Volker Jung, Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Anetta Kahane, Vorsitzende des Vorstands, Amadeu-Antonio-Stiftung

Olga Kaminer, Schriftstellerin

Wladimir Kaminer, Schriftsteller

Ilina Katz, Vorsitzende Liberale Jüdische Gemeinde Hamburg

Irina Katz, Vorsitzende der Israelitischen Gemeinde K.d.ö.R. in Freiburg

Margot Käßmann, Theologin

Navid Kermani, Schriftsteller

Prof. Dr. Volkhard Krech, Religionswissenschaft, Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Annette Kreutziger-Herr, Musikwissenschaft

Lamyia Kaddor, Islamwissenschaftlerin, Islamische Religionspädagogin und Publizistin

Prof. Dr. Stefan Majetschak, Universität Kassel

Markus Meckel, Außenminister a. D.

Alina Levshin, Schauspielerin

Ulrich Lilie, Präsident Diakonie Deutschland

Sascha Lobo, Autor

Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Aiman Mazyek, Vorsitzender des Zentralrats der Muslime in Deutschland

Prof. Jeanine Meerapfel, Präsidentin der Akademie der Künste, Berlin

Wenzel Michalski, Deutschlanddirektor von Human Rights Watch

Hans Misselwitz, Parlamentarischer Staatssekretär a. D des Außenministeriums der DDR., ehem. Mitglied der freigewählten Volkskammer und des Bundestages

Prof. Dr. Julius H. Schoeps, Vorstandsvorsitzender Moses Mendelssohn Stiftung

Rabbiner Prof. Dr. Andreas Nachama, Jüdischer Präsident des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Ulrich Noethen, Schauspieler

Prof. Dr. Frank Nonnenmacher, Politikdidaktiker, Goethe-Universität Frankfurt am Main

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen

Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

Dr. Jan-Robert v. Renesse, Richter am Landessozialgericht NRW

Ran Ronen, Vorstand der Jüdischen Gemeinde Düsseldorf, Mitglied im Direktorium des Zentralrats der Juden in Deutschland

Dr. Christina Reinhardt, Kanzlerin Ruhr-Universität Bochum

Henriette Reker, Oberbürgermeisterin der Stadt Köln

Prof. Dr. Rolf Rosenbrock, Vorsitzender des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e. V.

Lea Rosh, Vorsitzende Förderkreis Denkmal für die ermordeten Juden Europas e.V.

Prof. Dr. David Salomon, Hildesheim, Politikwissenschaftler

Prof. Dr. Samuel Salzborn, Gastprofessor für Antisemitismusforschung, TU Berlin

Esther Schapira, Journalistin

Prof. Dr. Thomas Schirrmacher, Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit

André Schmitz, Staatssekretär a. D., Vorsitzender der Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa

Prof. Dr. Gesine Schwan, Humboldt-Viadrina Governance Platform

Dr. Skibinski, Senior Representative und Direktor der Bildungsprogramme in Deutschland für die Jewish Agency for Israel

Friede Springer, Verlegerin

Christian Springer, Kabarettist und Autor

Lala Süsskind, Vorsitzende Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus

Prof. Dr. Rita Süssmuth, Bundestagspräsidentin a. D.; Bundesministerin a. D.

Margarete Stokowski, Autorin

Düzen Tekkal, Publizistin

Wolfgang Thierse, Bundestagspräsident a. D.

Ali Ertan Toprak, Bundesvorsitzender der Kurdischen Gemeinde in Deutschland e. V. (KGD)

Prof. Dr. phil. Armin Pfahl-Traughber, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl.

Dr. Ellen Ueberschär, Mitglied des Domkuratoriums Brandenburg

Günter Wallraff, Schriftsteller

Prof. Dr. Christian Wiese, Martin-Buber-Professur für Jüdische Religionsphilosophie

Prof. Dr. Jürgen Wilhelm, Vorsitzender der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Prof. Dr. Michael Wolffsohn, Historiker und Publizist

Prof. Dr. Andreas Zick, Direktor des Instituts für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung an der Universität Bielefeld

Initiatoren:

Volker Beck, Prof. Dr. Micha Brumlik, Dr. Sergey Lagodinsky,

<https://zedek-gerechtigkeit.de>

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der rentenrechtlichen Benachteiligung jüdischer Kontingentflüchtlinge und zur Vermeidung der Altersarmut bei Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen

- Änderung des Fremdrentengesetzes (FRG)

A. Problem

Seit 1991 hat Deutschland aufgrund des Beschlusses des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990 und des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991 über 200.000 jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber der deutschen Geschichte aufgenommen.

Mit Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland haben jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer keine Rentenansprüche und werden damit gegenüber Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die ebenfalls aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion kamen, benachteiligt.

Auch Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen als bisherige Bezieher/innen von Leistungen nach dem Fremdrentengesetz sind durch Kürzungsregelungen oftmals von Armut bedroht.

Ziel ist es, eine soziale Absicherung der Betroffenen zu verbessern, sie vor Armut im Alter zu bewahren, einschließlich der Beendigung der Ungleichbehandlung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion gegenüber Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion.

B. Lösung

Die Diskriminierung jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion wird beendet, indem sie rentenrechtlich mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern gleichgestellt werden. Berufsjahre, die sie in ihren Herkunftsländern zurückgelegt haben, werden nach dem Fremdrentengesetz in die Berechnung der Rente einbezogen

Zur Vermeidung von Altersarmut bei beiden Gruppen, bei Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen, wird durch Verordnungsermächtigung die Errichtung eines Fonds ermöglicht.

C. Alternativen

Die Vermeidung von Altersarmut bei Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen könnte auch durch weitergehende Änderung der Regelungen des Fremdrentengesetzes erreicht werden, indem etwa die Beschränkungen der Reformen aus dem Jahre 1996 ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Zur Gleichstellung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwandern mit Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen: Keine.

D. Kosten

Die genauen Kosten werden im Gesetzgebungsverfahren zu ermitteln sein. Den Mehrkosten, die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung anfallen, stehen Ausgabenminderungen im Bereich der Grundsicherung im Alter in annähernd gleicher Höhe gegenüber.

Die Kosten des Fonds fallen erst an, wenn die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht und hängen von deren Ausgestaltung ab.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentengesetzes (FRG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fremdrentengesetzes

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe d werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 269),“ die Wörter „und jüdische Zuwanderer, die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) aufgenommen worden sind“ eingefügt.
2. § 17a wird wie folgt geändert:

a)

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) aufgenommen worden sind.“

b)

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

c)

In Buchstabe c wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Wörter „den Buchstaben a und b“ ersetzt.

3. Nach § 31 wird eingefügt:

a.)

IV. Fonds zur Vermeidung von Altersarmut bei Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen

b.) es wird ein neuer § 32 eingefügt:

§ 32

Fonds zur Vermeidung von Altersarmut bei Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Fonds zur Vermeidung von Altersarmut bei Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen einzurichten. Der Fonds dient der Vermeidung der durch die Rückwanderung bedingten

Benachteiligungen im Berufsleben und bei der Rentenberechnung und soll Altersarmut bei Spätaussiedler und jüdischen Kontingentflüchtlingen sowie weiteren Berechtigten nach § 1. a. -e. dieses Gesetzes verhindern. Als „vom Altersarmut betroffen“ im Sinne dieses Gesetzes gilt insbesondere, wer trotz Leistungen nach diesem Gesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen ist .

Er soll darüber hinaus einen Ausgleich für die bisherige Benachteiligung schaffen für die Personengruppen nach 1 a. – e., die aufgrund von Stichtagen bislang keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten haben oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zum Berechtigtenkreis des Fremdrentengesetzes gehörten.

Leistungen des Fonds stehen Rentenleistungen gleich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesrepublik Deutschland hat drei große Gruppen eingegliedert: Bürgerinnen und Bürger der DDR, die vor 1989 übergesiedelt sind, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Einwanderinnen und Einwanderer der Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Diese drei Gruppen vereinigt eine Besonderheit: Ihre Eingliederung ist eine direkte Folge des Zweiten Weltkrieges und der Verantwortung für die deutsche Geschichte.

Durch den Ausschluss der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer von den Regelungen des Fremdrentengesetz sind diese in der Regel heute von Altersarmut betroffen. Jedoch auch die Gruppe der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist häufig von Altersarmut betroffen. Dies liegt u.a. daran, dass aufgrund der Kürzungsregelung des § 22 Abs. 4 FRG die nach dem FRG zu zahlende Rente grundsätzlich auf 60 Prozent begrenzt ist.¹

Der Freistaat Bayern hat daher im Bundesrat beantragt:

„Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, die für Spätaussiedler geltenden rentenrechtlichen Vorgaben insgesamt auf den Prüfstand zu stellen, umfassend neu zu bewerten sowie festgestellte etwaige Nachteile im Sinne der sozialen Gerechtigkeit auszugleichen.“²

Die Entscheidung der Bundesregierung, jüdische Zuwanderung aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu fördern, basiert auf der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und dem Wunsch, jüdisches Leben in Deutschland wieder zu etablieren und wachsen zu lassen. Dazu gehört, dass jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer die Möglichkeit erhalten, in Deutschland ein Leben aufzubauen und würdevoll führen zu können. Die Aufnahmeanscheidung geht ursprünglich auf eine vom Jüdischen Kulturverein Berlin (KJV) e.V. angeregte, einstimmige Entscheidung des Runden Tisches der DDR als Reaktion auf Berichte über die krisenhafte, von antisemitischen Ausfällen begleitete Situation in der Sowjetunion zurück.

Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer, Übersiedlerinnen und Übersiedler sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler unterscheiden sich aber im Rentenrecht, was zu einer Ungleichbehandlung und Diskriminierung führt.

Übersiedlerinnen und Übersiedler und Spätaussiedelnde können Renten nach dem Fremdrentengesetz erhalten, das heißt in die Berechnung ihrer Renten werden auch Zeiten einbezogen, die in ihrem Herkunftsland zurückgelegt worden sind. Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion sind hingegen von dieser Regelung und damit im Ergebnis oftmals vom deutschen Rentensystemen ausgeschlossen, obwohl auch diese Zugewanderten in der

¹ Baumann, Jochen; Mika, Tatjana; Vogel, Claudia; Weick, Stefan: Geringe Rente und hohes Altersarmutsrisiko bei Spätaussiedlern, in: Informationsdienst Soziale Indikatoren, Ausgabe 56 08/2016. Abrufbar im Internet unter <https://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/zeitschriften/isi/isi-56.pdf>

² Bundesrat Drucksache 461/18

„Verantwortung vor der deutschen Geschichte“ (Johannes Gerster, CDU)³ aufgenommen worden sind.⁴

Sie verlieren bei Übersiedlung ihre Absicherung für das Alter und sind oft auf Grundsicherung angewiesen, auch wenn sie teilweise viele Jahre in Deutschland sozialversicherungspflichtig angestellt waren. Personen, die im Alter von 40 bis 60 Jahren nach Deutschland eingewandert und bis zum Erreichen des Rentenalters sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgegangen sind, haben in Deutschland zu wenig rentenrelevante Zeiten zurückgelegt, um ihnen beim Erreichen des Rentenalters eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts zu ermöglichen. Obwohl viele von Ihnen mehr als zehn Jahre lang Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt haben, sind auch diese Personen im Alter auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen, da ihre in den Herkunftsländern erworbenen Rentenansprüche nicht anerkannt werden.

Aufgrund fehlender Sozialversicherungsabkommen mit Russland sowie den meisten anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden Beitragszeiten vor der Auswanderung nach Deutschland nicht anerkannt. Aber auch diejenigen, die Rentenzahlungen aus ihrem Herkunftsland erhalten, sind dauerhaft auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen, da die Rentenbeträge nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen.

Das Problem wird dadurch verschärft, dass viele jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer unter ihrer Qualifikation beschäftigt oder eine ihrer Qualifikation nicht entsprechende Beschäftigung ausüben müssen oder mussten, weil ihre Berufsabschlüsse nicht oder nur teilweise oder erst spät anerkannt wurden. In keiner Weise wird dies der Leistung und dem Lebensschicksal der Betroffenen gerecht, denen es seit 1991 ermöglicht wurde, in die Bundesrepublik Deutschland auszureisen.

Die Ungleichbehandlung ist auch historisch betrachtet nicht haltbar. In der Anwendung des Fremdrentengesetzes werden jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer nicht dem so genannten „deutschen Sprach- und Kulturkreis“ zugerechnet, obwohl sich Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge im Wesentlichen nur in der Religionszugehörigkeit der aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ins Zarenreich ausgewanderte Vorfahren unterscheiden: die einen waren Christen, die anderen Juden.⁵

³ Judith Kessler: Jüdische Migration aus der ehemaligen Sowjetunion seit 1990. hagalil.com 28-02-03
<http://www.berlin-judentum.de/gemeinde/migration-1.htm>

⁴ Siehe auch Antwort der Bundesregierung: BT-Drucksache 16/2097,
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/020/1602097.pdf> : „Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme ist der Erhalt und die Stärkung der Lebensfähigkeit der jüdischen Gemeinden in Deutschland.“

⁵ Brumlik, Micha: Rückkehr nach Aschkenas, in: Jüdische Allgemeine, 10. November 2016,
<http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/26937>

Die aus deutschen Ländern und Reichsstädten ausgewanderten und vertriebenen Jüdinnen und Juden zogen nach Mittelost- und Osteuropa, wo sie zumeist einen mittelhochdeutschen Dialekt, das Jiddische, sprachen. In einer zufälligen Auswahl der Familiennamen jüdischer Zuwandererinnen und Zuwanderer nach Deutschland aus der Sowjetunion deuten viele auf eine familiäre Herkunft aus einem deutschsprachigen, im jüdischen Sprachgebrauch „aschkenasischen“ Gebiet hin.⁶

Viele der jüdischen Zuwanderer sind selbst Holocaust-Überlebende oder deren Nachfahren. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Shoah setzte unter Stalin von 1948 bis 1953 in der Sowjetunion eine antisemitische Hetzkampagne ein. Nach dem Ende dieser antisemitischen Kampagne ging der Staatsantisemitismus in eine routinierte Diskriminierung über: Studium und Berufsbeschränkungen begleiteten die Kampagne gegen den Zionismus.⁷

Die Angabe der Nationalität im sowjetischen Pass ist wesentlich für die Zurechnung einer eingewanderten Person zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.⁸ Zu den anerkannten Nationalitäten innerhalb des sowjetischen Staatsangehörigkeitsrechts gehörten „deutsche Nationalität“ ebenso wie „jüdische Nationalität“. Demnach mussten Jüdinnen und Juden auch nach dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflussbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat, sich für eine der beiden Nationalitäten entscheiden und gaben beispielsweise nicht die deutsche Nationalität an, obwohl sie sich dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zurechnen ließen. Die Nationalität wurde auf die Kinder übertragen, die damit keine Wahlmöglichkeit hatten. Diese sowjetische Nationalitätenpolitik darf keine diskriminierende Fortsetzung im deutschen Rentenrecht erfahren.

Die Bundesrepublik Deutschland würde mit der Anerkennung und Gleichberechtigung von zugewanderten Jüdinnen und Juden Spanien und Portugal folgen, die seit 2015 sephardisch-jüdischen Familien, die im Rahmen der Reconquista bis 1492 von der iberischen Halbinsel vertrieben wurden, die Staatsbürgerschaft mit vollen Rechten anbieten.⁹

Im Sommer 2018 forderte eine Initiative „Zedek -Gerechtigkeit“ von fast 100 Prominenten und Wissenschaftlern, darunter Bischöfe der beiden Kirchen und Vorsitzende der wichtigsten Wohlfahrtsorganisationen, „Gerechtigkeit für jüdische Zuwanderer im Rentenrecht“.¹⁰

⁶ Brumlik, Micha: Weggegangen, in: Die Zeit, 17. November 2016,
<http://www.zeit.de/2016/46/juedische-migration-juden-rente-deutschland-sowjetunion>

⁷ Sonja Margolina: Der gebratene Hahn – wie die von Stalin verordnete antisemitische Hetze über die Juden hinwegrollte. NZZ, 4.10.2018. <https://www.nzz.ch/feuilleton/der-gebratene-hahn-wie-die-von-stalin-verordnete-antisematische-hetze-ueber-die-juden-hinwegrollte-id.1424761>

⁸ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Sachstand: Angabe der sog. Nationalität in Ausweispapieren in der Sowjetunion, Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 232/16.

⁹ JTA: Spain, Portugal naturalize nearly 5,000 Sephardic Jews. Times of Israel, 13 October 2016 <http://www.timesofisrael.com/spain-portugal-naturalize-nearly-5000-sephardic-jews/>

¹⁰ Zedek Gerechtigkeit: „Gerechtigkeit für jüdische Zuwanderer im Rentenrecht. Berlin, 2018.
<http://zedek-gerechtigkeit.de>

Der niedersächsische Landtag hat auf Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90 /Die Grünen und der FDP einstimmig beschlossen, die Landesregierung aufzufordern,

„eine Bundesratsinitiative zu prüfen, deren Ziel es ist, einen finanziellen Nachteilsausgleich bei der Rentenberechnung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bzw. ein Ende der Benachteiligung jüdischer Zugewanderter zu erreichen, der die Arbeitsleistung im Herkunftsland angemessen berücksichtigt, um auch in diesem Bereich und insbesondere vor dem Hintergrund der historischen Leistungen Altersarmut zu vermeiden.“¹¹

Auch der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht vor, dass es eine Regelung zur Beseitigung der Altersarmut der rentenrechtlichen Folgen der Rückwanderung von Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen geben soll. Dort heißt es:

„Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen. Entsprechendes wollen wir auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge prüfen.“¹² Der Umsetzung dieser Vereinbarung dient dieser Gesetzentwurf.

Der Bundesrat hat am 15.2.2019 in einer

Entschließung des Bundesrates zur Neubewertung der rentenrechtlichen Vorgaben für Spätaussiedler

beschlossen:

1. Die rentenrechtliche Situation der Spätaussiedler zu überprüfen und Nachteile im Sinne der sozialen Gerechtigkeit auszugleichen.
2. Und in die Prüfung Möglichkeiten der Verbesserung „der rentenrechtlichen Situation von jüdischen Zugewanderten aus Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion, einschließlich einer Gleichstellung mit Spätaussiedlern im Fremdrentengesetz“ einzubeziehen

(Bundesrat Drucksache 461/18 (Beschluss)) Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

B. Besonderer Teil

Art. 1

Nach Art. 1 finden die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften des Fremdrentengesetzes auch Anwendung auf Zuwanderer, die in

¹¹ Niedersächsischer Landtag Drucksache 18/1935; Niedersächsischer Landtag Stenografischer Bericht 27. Sitzung Hannover, den 24. Oktober 2018, Seite 2399.

¹² „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode S. 93, 4323-5.

entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes (HumHAG) oder nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurden.

Die Bundesregierung erhält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung einen Fonds zur Vermeidung von Altersarmut bei Spätaussiedlern und jüdischen Kontingentflüchtlingen einzurichten.

Art. 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.
